

Namenserklärungen, Namensführungen

Welche Namensmöglichkeiten bestehen bei Eheschließung (Inland)?

Jeder Ehegatte kann seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen auch nach der Eheschließung weiterführen (getrennte Namensführung). Es kann auch, was immer noch die Regel ist, der Geburtsname des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmt werden (gemeinsamer Familienname). Auch der früher in einer Ehe geführte Name kann Ehename in der neuen Ehe sein. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen bisherigen Namen oder seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen (nicht, wenn der gewählte Ehename schon aus mehreren Namen besteht). Dies ist das für Deutsche gemäß § 1355 BGB maßgebende deutsche Namensrecht.

Das umfangreiche ausländische Namensrecht kann hier nicht ausreichend dargestellt werden. Bitte fragen Sie uns dazu ebenso wie zu den Namen der Kinder in der Ehe. Bei der Anmeldung der Eheschließung werden die Möglichkeiten der bei Ihnen konkret in Betracht kommenden Namensführung besprochen.

Bestehen noch Erklärungsmöglichkeiten nach erfolgter Eheschließung?

Grundsätzlich sind alle Namenserklärungen unwiderruflich. Wurde von den Ehegatten bei der Eheschließung aber ein gemeinsamer Familienname (Ehename) noch nicht bestimmt, kann durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten ein Ehename auch später noch bestimmt werden.

Wurde ein Ehename zwar bestimmt, aber ein Ehegatte wünscht später noch einen Doppelnamen (durch Voranstellung oder Hinzufügung seines Namens an den Ehenamen), so ist auch dies möglich.

Obwohl Namenserklärungen allgemein unwiderruflich sind, dürfen nunmehr gebildete Doppelnamen durch besondere Erklärung einmalig auch widerrufen werden (allerdings kann dann kein neuer Doppelname gebildet werden). In diesem Fall wird wieder der zusammen mit dem Ehepartner gebildete Ehename geführt.

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wurde, kann aber nach Auflösung der Ehe (Scheidung, Tod) auch jederzeit seinen Geburtsnamen oder den bei Eintritt in die Ehe geführten Familiennamen (z.B. der Vorehe) durch Erklärung wieder annehmen.

Welche Namen bekomme ich nach Eheschließung im Ausland?

Das deutsche Recht geht von dem Grundsatz aus, dass ein gemeinsamer Familienname (Ehename) durch freiwillige, gleichlautende Erklärung beider Ehegatten gebildet wird. Ohne gemeinsame Erklärung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Namen weiter. Soweit das Ortsrecht bei der Eheschließung im Ausland eine solche gemeinsame Namenserklärung entsprechend des deutschen Rechts auch kennt und eine solche Erklärung bei der Eheschließung auch abgegeben wird, wird dieser dabei gebildete Ehename grundsätzlich auch hier anerkannt. Allerdings kennen manche ausländischen Namensrechte eine solche Namenserklärung bei der Eheschließung nicht. Dann ist auch nach deutschem Recht ein gemeinsamer Familienname nicht wirksam zustande gekommen, selbst wenn in der ausländischen Heiratsurkunde ein gemeinsamer

Familienname aufgeführt ist.

Die Ehegatten haben dann nach Rückkehr nach Deutschland die Möglichkeit, bei ihrem Standesamt noch durch Erklärung einen gemeinsamen Familiennamen zu bilden.

Bei Eheschließung im Ausland empfehlen wir daher allen deutschen Ehepartnern nach Rückkehr beim deutschen Standesamt zu fragen, ob die vermeintliche Namensführung auch nach deutschem Recht wirksam zustande gekommen ist.

Welche Namensmöglichkeiten bestehen bei Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft?

Sämtliche vorstehend unter Eheschließung genannten Möglichkeiten gelten grundsätzlich gleichermaßen auch für Lebenspartnerschaftsnamen bei Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Welche Namensmöglichkeiten bestehen bei Geburt eines Kindes?

Den gesetzlichen Erwerb eines Familiennamens ersehen Sie unter Anmeldung eines Neugeborenen.

Welche Änderungen des Familiennamens durch Namensklärung sind nach der Geburt später noch möglich?

Beispiel: Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, die Mutter hat allein das Sorgerecht für das Kind: Hier kann die Mutter durch die Namensklärung "Namenserteilung" beim Standesamt dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Willigt der Vater mit seiner Unterschrift in die Erklärung ein, erwirbt das Kind unwiderruflich den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen.

Beispiel: Die nicht miteinander verheirateten Eltern übernehmen nach der Geburtsbeurkundung durch Erklärung beim Jugendamt die gemeinsame Sorge für das Kind: Dann können die Eltern innerhalb drei Monaten durch Erklärung beim Standesamt den Familiennamen des Kindes neu bestimmen, also z.B. vom Namen der Mutter auf den Namen des Vaters. Allerdings: Nach Ablauf dieser Frist ist eine Änderung des Familiennamens durch Erklärung nicht mehr möglich.

Beispiel: Die Eltern heiraten nach der Geburt, jeder Elternteil behält aber seinen bisherigen Namen: Entsprechend dem vorherigen Beispielfall wird hier schon durch die Eheschließung ein gemeinsames Sorgerecht gebildet. Die Eltern können daher ebenfalls innerhalb drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen, also z.B. vom Namen der Mutter auf den Namen des Vaters. Aber auch hier: Nach Ablauf der Frist ist eine Änderung des Familiennamens nicht mehr möglich.

Beispiel: Die Eltern heiraten nach der Geburt und bilden einen gemeinsamen Ehenamen. Das Kind führt z.B. bisher den Namen der Mutter. Ehefrau der Eltern wird nun aber z.B. der Name des Vaters: Bis zum Alter von fünf Jahren erhält das Kind automatisch als Geburtsnamen diesen neuen Ehenamen der Eltern. Über fünf Jahre kann sich das Kind (zunächst vertreten durch die Eltern) durch Erklärung beim Standesamt dem Ehenamen

der Eltern anschließen.

Beispiel: Das Kind führt bereits einen Familiennamen. Ein Elternteil (hier z.B. die Mutter) heiratet (allerdings nicht den Vater des Kindes). Die Mutter erwirbt den Namen ihres Ehemannes (des Stiefvaters des Kindes) als Ehenamen. Kann das Kind ebenfalls diesen Namen erwerben? Ja. Die Mutter (beispielsweise) und ihr Ehemann (der nicht Elternteil ist) können dem Kind durch Erklärung "Namenserteilung" beim Standesamt ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem Geburtsnamen des Kindes voranstellen oder anfügen.

Voraussetzungen:

- das Kind muss im gemeinsamen Haushalt der Ehegatten leben
- führt das Kind bisher den Namen des anderen Elternteils (in unserem Beispielsfall des Vaters), so muss dieser der Namenserteilung urkundlich zustimmen
- das Kind führt zwar bisher schon nicht den Namen dieses anderen Elternteils, dieser Elternteil hat aber mit der Mutter (beispielsweise) zusammen die gemeinsame elterliche Sorge: dann ist ebenfalls die Zustimmung dieses Elternteils (hier z.B. des Vaters) erforderlich

Was kosten die Namensklärungen?

Grundsätzlich beträgt die Gebühr für jede Namensklärung 20,00 Euro. Gebührenfrei sind die Namensklärungen, welche bei der Eheschließung zur Bildung eines Ehenamens abgegeben wurden, oder zur erstmaligen Bildung eines Geburtsnamens für ein Kind anlässlich der Beurkundung der Geburt.

Können die Namensklärungen widerrufen werden?

Nein! Sämtliche Namensklärungen sind unwiderruflich.

Ansprechpartner:

Lea Lutz
Standesamt
Tel. 06262/9240-55
Fax 06262/9240-40
lea.lutz@reichartshausen.de

Semra Schilling
Standesamt
Tel. 06262/9240-22
Fax 06262/9240-40
semra.schilling@reichartshausen.de



Natürlich

• arbeiten wohnen leben

Reichartshausen

• im Kraichgau ganz oben